



Niederschrift über die 61. Sitzung des Marktgemeinderates am 19.11.2025 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 22.10.2025
- 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3.1 Bekanntgaben;
Indersdorfer Weihnachtsmarkt 2025
- 4 Bericht des Bayernwerks über den Stand der Zielerreichung der in § 1 Abs. 1 EnWG dargestellten Ziele
- 5 Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG);
Antrag auf Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen, ggf. Erlass einer Verordnung
- 6 Antrag des Pfarrverbandes Indersdorf auf Kostenübernahme für die Erneuerung des Motorzeigertreibwerks der Turmuhr Pfarrkirche St. Michael Langenpettenbach
- 7 Neubau Haus für Kinder;
Vorstellung der Freianlagenplanung durch die Landschaftsarchitektin Uta Gehrhardt, Büro für Landschaftsarchitektur, München/Chemnitz

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

Sach- und Rechtslage:

Kein Anfall

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 22.10.2025

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung wurde dem Marktgemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Marktgemeinderatsmitglieder haben Kenntnis vom Inhalt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der vorherigen öffentlichen Sitzung werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 3 Bekanntgaben; Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 22.10.2025

Kein Anfall

TOP 3.1 Bekanntgaben; Indersdorfer Weihnachtsmarkt 2025

Sach- und Rechtslage:

Folgende Veranstaltungen anlässlich der diesjährigen Weihnachtssaison in Markt Indersdorf finden zu nachfolgenden Terminen statt:

- Candle-Light-Shopping am Freitag, 28.11.2028
- Advent am Kloster am Samstag 06.12.2025 und Sonntag 07.12.2025

TOP 4 Bericht des Bayernwerks über den Stand der Zielerreichung der in § 1 Abs. 1 EnWG dargestellten Ziele

Sach- und Rechtslage:

Es ist grundsätzlich vorgesehen, dass der Netzbetreiber auf Verlangen der Kommune im Gemeinderat berichtet, wie aktuell und zukünftig im Netzbetrieb den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 EnWG nach einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, nachgekommen wird.

Frau Silke Mall und Herr Josef Bestle vom Bayernwerk präsentieren den aktuellen Stand mit unter anderem folgenden Themen:

- Zuständigkeiten des Bayernwerks
- Aktueller Status der Energiewende
- Netzprojekte im Gemeindegebiet

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Bericht des Bayernwerks zur Kenntnis.

TOP 5 Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG); Antrag auf Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen, ggf. Erlass einer Verordnung

Sach- und Rechtslage:

Der Marktgemeinderat hat sich in früheren Jahren bereits mit dem Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen befasst. Dabei wurde beschlossen, keine Verordnung zu erlassen, die den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Gemeindegebiet ab 12:00 Uhr zulässt.

Nun liegt dem Markt erneut ein Antrag eines Indersdorfer Waschparkbetreibers vor, in dem die Aufhebung des Sonn- und Feiertagswaschverbotes für die dort installierten Selbstwaschplätze beantragt wird. (Begründung siehe Anlage)

Die Verwaltung führt hierzu aus:

Gem. Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) können Gemeinden seit dem Jahr 2006 durch Verordnung für ihr Gemeindegebiet zulassen, dass Autowaschanlagen auch an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr abweichend von den Verboten in Art. 2 Abs. 1 und 2 FTG betrieben werden dürfen.

Gesetzestext:

Feiertagsverbot gilt nicht:

für den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag – ab 12.00 Uhr, wenn die Gemeinde dies in ihrem Gemeindegebiet durch Verordnung zugelassen hat.

Der Erlass dieser Verordnung stellt für die Gemeinden eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis dar, bei der nun die Entscheidung zu treffen ist, ob zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile für das örtliche Gewerbe und in Abwägung mit dem Auftrag zum Schutz der Sonn- und Feiertage gemäß Art. 147 der Verfassung der Betrieb von Autowaschanlagen jeder Art im Gemeindegebiet zugelassen werden soll.

Eine Entscheidung von Einzelfällen oder nach Gebietstypen ist nicht eröffnet:

- Die Regelung gilt für alle Arten von Autowaschanlagen. Eine Beschränkung auf bestimmte Arten von Autowaschanlagen (z.B. nur Waschanlagen an Tankstellen oder nur vollautomatische Waschanlagen oder keine Selbstwaschanlagen) ist im Gesetz nicht vorgesehen und kann auch von den Gemeinden nicht vorgenommen werden.
- Mit dem Erlass einer Verordnung wird der Betrieb von Autowaschanlagen im gesamten Gemeindegebiet zugelassen. Einschränkungen auf bestimmte Bereiche, wie etwa Gewerbegebiete, sind nicht zulässig.

Die Lockerung des Autowaschverbots ist zeitlich wie folgt beschränkt:

- Tageszeitlich wird der Betrieb von Autowaschanlagen erst ab 12.00 Uhr ermöglicht. Dadurch wird ein Waschbetrieb während der üblichen Hauptgottesdienstzeiten am Vormittag ausgeschlossen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag und erlässt nachfolgende Verordnung:

Verordnung des Marktes Markt Indersdorf über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

vom 19. November 2025

Der Markt Markt Indersdorf erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz - FTG - vom 21.05.1980 (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Verordnung:

§ 1 Betrieb von Autowaschanlagen

(1) Im Gemeindegebiet Markt Indersdorf dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden.

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr,
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
- 1.Mai,
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
- Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 16 : 4

TOP 6 Antrag des Pfarrverbandes Indersdorf auf Kostenübernahme für die Erneuerung des Motorzeigertreibwerks der Turmuhr Pfarrkirche St. Michael Langenpettenbach**Sach- und Rechtslage:**

Mit Email vom 26.05.2025 bittet der Pfarrverband Indersdorf um die Kostenübernahme für die Erneuerung des Motorzeigertreibwerks bei der Pfarrkirche St. Michael in Langenpettenbach. Die Kosten betragen laut beigefügtem Angebot 3.424,34 €, wobei es sich bei diesem Betrag um einen Schätzbetrag handelt und die Abrechnung nach Aufwand gegen Stundennachweis erfolgt.

Der Markt hat in den vergangenen Jahren die Erneuerung bzw. Reparatur diverser Kirchturmuhren innerhalb des Gemeindegebietes mit jeweils 100 % der entstandenen Kosten übernommen. Dies beruht auf der Annahme, dass Kirchturmuhren als öffentliche Uhren in besonderer Weise dem öffentlichen Interesse dienen.

Die Verwaltung möchte zu bedenken geben, dass in der seit 1952 geltenden Bayerischen Gemeindeordnung der Unterhalt von öffentlichen Uhren nicht mehr explizit als Pflichtaufgabe von Kommunen aufgeführt ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Kostenübernahme für die Erneuerung des Motorzeigertreibwerks bei der Pfarrkirche St. Michael in Langenpettenbach mit 100 % der entstehenden Kosten, begrenzt auf 3.500,00 €, zu übernehmen.

Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises. Der Markt behält sich vor, entsprechend der gemeindlichen Finanzlage den Auszahlungstermin variabel zu gestalten.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

**TOP 7 Neubau Haus für Kinder;
Vorstellung der Freianlagenplanung durch die Landschaftsarchitektin
Uta Gehrhardt, Büro für Landschaftsarchitektur, München/Chemnitz****Sach- und Rechtslage:**

Frau Uta Gehrhardt stellt dem Gremium die mit dem Betreiber und den Nutzern vorabgestimmten Freianlagenplanung vor (siehe Präsentation im RIS).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und ist mit dem Vorentwurf der Freianlagenplanung grundsätzlich einverstanden.

Nachfolgendes ist zu beachten:

- Es sollen Leerrohre für eine möglich spätere Baumbelichtung am Eingangsbereich vorgesehen werden.
- Die Parkplatz-Variante mit Rodung der Eiche ist weiterzuentwickeln.

Es besteht damit Einverständnis, dass neben der Freianlagenplanung ein eigenes Projekt zur Verkehrsplanung im Bereich Haus für Kinder, Schule gestartet wird.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 24.11.2025

Franz Obesser
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung